

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

9. Dezember 2020

15.479 Parlamentarische Initiative. Bourgeois. Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur (15.479) Parlamentarischen Initiativen Bourgeois "Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft" Stellung zu nehmen.

Angesichts der bestehenden Herausforderungen in der Zuckerwirtschaft befürwortet der Regierungsrat des Kantons Aargau das Ansinnen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, die Schweizer Zuckerwirtschaft auch weiterhin zu stützen. Er erachtet es jedoch als nicht stufengerecht, die Höhe der Unterstützungsbeiträge auf Gesetzesstufe zu regeln. Dies soll wie bisher in den entsprechenden Verordnungen erfolgen. Bei der Abstufung der Beiträge müssen die biologische Produktion sowie der Verzicht oder Teilverzicht von Pflanzenschutzmittel stark gewichtet werden. Wirkstoffe, welche Grund- und Oberflächengewässer gefährden, müssen verboten werden. Auf Stufe Landwirtschaftsgesetz soll lediglich verankert werden, dass der nachhaltige Zuckerrübenanbau in der Schweiz durch geeignete Massnahmen zu fördern ist. Unsere Bemerkungen und Anträge zur Vorlage im Detail sind der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 15.479 «Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène»

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 15.479 «Basta svendere lo zucchero! Per la salvaguardia dell'economia indigena dello zucchero»

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Dezember 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an gever@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im September 2015 wurde die parlamentarische Initiative "Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft" von Nationalrat Jacques Bourgeois eingereicht. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen kam der Bundesrat dem Anliegen nach und beschloss Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft über die Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV). Ebenfalls befristet bis Ende 2021 wurde über die Agrareinfuhrverordnung ein Mindestgrenzschutz von Fr. 70.– je Tonne Zucker festgelegt. Diese temporären Massnahmen des Bundesrats haben sich bewährt und sind von der Branche akzeptiert.

Nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist das Anliegen berechtigt und die bisherigen Massnahmen – in differenzierter Form – sind weiterzuführen. Der lebensmittelverarbeitende Sektor beschäftigt schweizweit immerhin rund 82'000 Mitarbeitende. Zudem ist die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz ein bedeutender Produktionszweig für die Ernährungssicherheit. Dies gilt auch für den Kanton Aargau. Der Zweck der Vorlage, die Arbeitsplätze entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu stärken, ist deshalb zu begrüssen.

Wir erachten es jedoch nicht als stufengerecht, die Höhe der Unterstützung auf Gesetzesstufe zu regeln. Auf Stufe Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sollte lediglich verankert werden, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz durch geeignete Massnahmen zu fördern ist. Wir beantragen eine entsprechende Formulierung an geeigneter Stelle im LwG aufzunehmen.

Begründung:

Auf Seite 7 im Bericht (vgl. Beitragsschema nächste Seite) ist anschaulich dargestellt, wie sich aktuell die Beiträge für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung zusammensetzen. Daraus einen einzelnen Beitrag (Einzelkulturbeitrag) neu im LwG zu regeln, macht keinen Sinn. Die verschiedenen Beitragsarten müssen weiterhin aufeinander abgestimmt werden. Dies soll wie bisher in den entsprechenden Verordnungen erfolgen. Bei der Abstufung der Beiträge müssen die biologische Produktion sowie der Verzicht oder Teilverzicht von Pflanzenschutzmittel stark gewichtet werden. Wirkstoffe, welche Grund- und Oberflächengewässer gefährden, müssen verboten werden.

Bis zur Inkraftsetzung der neuen Agrarpolitik sollten die bestehenden Regelungen weitergeführt werden. Das heisst, die befristeten Massnahmen in der Direktzahlungs- und der Einzelkulturbeitragsverordnung müssten verlängert werden.

In diesem Sinne beantragt der Kanton Aargau folgendes Vorgehen:

- Auf eine Regelung der Beitragshöhe auf Gesetzesstufe ist zu verzichten.
- Im LwG ist lediglich zu verankern, dass der nachhaltige Zuckerrübenanbau in der Schweiz mit geeigneten Massnahmen zu fördern ist.
- Die Höhe der Unterstützungsbeiträge ist in den entsprechenden Verordnungen festzulegen.
- Bis zur Inkraftsetzung der neuen Agrarpolitik sollen die bestehenden Regelungen weitergeführt werden.

Beitragsschema:

Aktuelle Beiträge für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung (in Franken pro Hektare und Jahr)	Anbausystem		
	ÖLN	ÖLN + Zusatz- massnahmen	Bio
Versorgungssicherheits-Basisbeitrag	900	900	900
Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	400	400	400
Einzelkulturbeitrag	2100	2100	2100
reduzierte Bodenbearbeitung			
Direktsaat oder		250	250
Streifenfrässaat oder		200	200
Mulchsaat		150	150
Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht		200	
reduzierter Herbizideinsatz			
nur mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen			
ab 4-Blatt-Stadium oder		200	
ab Saat oder		400	
vollständiger Verzicht auf Herbizide		800	
Verzicht auf Fungizide und Insektizide		400	
Beitrag für die biologische Landwirtschaft			
offene Ackerfläche ohne Spezialkulturen			1200
total	3400	3400 bis 5050	4600 bis 4850

Quellen: Direktzahlungs- und Einzelkulturbeitragsverordnung

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 2	Streichen und in der Agrareinfuhrverordnung Art. 5 Abs. 2 die Befristung aufheben.	Die Zollansätze sollten weiterhin in der dafür vorgesehenen Verordnung geregelt und nicht im LwG verankert werden. Damit kann einfacher auf veränderte Marktbedingungen reagiert werden.
Art. 54 Abs. 2 ^{bis}	Streichen und in der Einzelkulturbeitragsverordnung resp. Direktzahlungsverordnung bisherige Unterstützungsmassnahmen verlängern.	Es ist nicht stufengerecht, die Beitragshöhe einer einzelnen Massnahme auf Gesetzesstufe zu definieren. Die Beiträge zur Unterstützung des Zuckers sollten weiterhin in den bestehenden Verordnungen (Einzelkulturbeitragsverordnung und Direktzahlungsverordnung) geregelt und aufeinander abgestimmt werden können. Hingegen sollte im Landwirtschaftsgesetz verankert werden, dass mit geeigneten Massnahmen der Zuckerrübenanbau in der Schweiz zu fördern ist. Das LwG ist dementsprechend anzupassen. Zudem würde der Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats dazu führen, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe pro Hektare mit Fr. 1'500.– entschädigt würden. Weil das LwG keine Beitragsvoraussetzungen definiert, könnten deshalb Zuckerrüben ohne Abnahmevertrag produziert werden.